



Kinderkrippe Tripiti
Plazza Staziun 21
7013 Domat/Ems
Tel. 081 633 44 90
leitung@tripiti.ch
www.tripiti.ch

Betriebsreglement

1. Trägerschaft

Trägerschaft der Kinderkrippe Tripiti ist der Verein Kinderbetreuung Domat/Ems, welcher am 4. September 2003 gegründet wurde. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Vereins sind juristische Personen.

2. Zweck

Die Kinderkrippe Tripiti bietet Kindern ab drei Monaten bis zum Schuleintritt im Sinne der familienergänzenden Kinderbetreuung eine fachgerechte, pädagogische Betreuung und Förderung.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldeformular. Sofern ein Platz frei ist, kann der Eintritt in die Kinderkrippe sofort erfolgen. Andernfalls wird das Kind auf die Warteliste gesetzt.

4. Reservationsgebühr

Ein neuer Betreuungsplatz oder die Erhöhung des Betreuungsumfangs kann für maximal 6 Monate vorreserviert werden. Die Kostenpflicht beginnt vom Zeitpunkt an, ab welchem der Betreuungsplatz resp. die zusätzliche Betreuungszeit frei ist. Sie beträgt bis zum effektiven Eintritt des Kindes 50% des errechneten, individuellen Tarifs. Die Reservationsgebühr wird nicht zurückerstattet.

5. Aufnahme

Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Krippenleitung. Die Betreuungsdauer beträgt mindestens einen ganzen resp. zwei halbe Tage pro Woche.

In einem persönlichen Aufnahmegespräch können spezielle Fragen und Anliegen besprochen werden.

Die Details der Eingewöhnungsdauer werden mit den Erziehungsverantwortlichen vorgängig festgelegt.

Vor Aufnahme des Kindes unterzeichnen die Erziehungsverantwortlichen einen Betreuungsvertrag und bezahlen die Depotsumme und die Anmeldegebühr.

Bei Nichtantreten des Betreuungsverhältnisses wird die Depotsumme nicht zurückerstattet.

6. Betrieb

6.1. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 6.30 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Die Kinder müssen bis spätestens 19.00 Uhr abgeholt werden. Bei Verspätungen wird ein Zuschlag von Fr. 10.- pro Viertelstunde berechnet. Dieser Betrag wird der Monatsrechnung belastet.

6.2. Blockzeiten

Während den Blockzeiten von 9.00 bis 11.00 Uhr, 11:15 bis 13:00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel- oder Ausflugszeit ermöglicht werden.

6.3. Betriebsferien / Feiertage

Vom 24. Dezember 16.00 Uhr bis und mit 1. Januar sowie an den Feiertagen Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 1. August bleibt die Kinderkrippe geschlossen. Vor diesen Feiertagen schliesst die Krippe um 17.00 Uhr.

6.4. Verpflegung

Die Kinder erhalten zu festgelegten Zeiten Frühstück, Mittagessen und Zvieri, dabei wird auf kindgerechte, gesunde Ernährung geachtet. Auf individuelle Essenseinschränkungen, z.B. Allergien, Verzicht auf (Schweine-)Fleisch, wird entsprechend Rücksicht genommen.

Für Säuglinge müssen Schoppen resp. Babybrei von zu Hause mitgebracht werden.

6.5. Persönliche Gegenstände

Pantoffeln, genügend Windeln sowie der Jahreszeit entsprechende Reservekleider sind mitzubringen.

Die Kinder dürfen von Zuhause «Kuschelgegenstände» und Spielsachen mitnehmen. Die Kinderkrippe übernimmt jedoch keine Verantwortung bei deren Beschädigung oder Verlust.

6.6. Abholen des Kindes

Der Hin- und Rückweg zur Kinderkrippe liegt in der Verantwortung der Erziehungsverantwortlichen.

Die Kinder sind ausschliesslich von Personen abzuholen, die dem Krippenpersonal bekannt sind. Andernfalls muss das Krippenpersonal entsprechend vorinformiert werden.

6.7. Absenzen / Ferien

Absenzen des Kindes müssen dem Krippenpersonal so früh wie möglich, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr gemeldet werden.

Ferienabwesenheiten sind möglichst früh, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn mitzuteilen.

6.8. Krankheit / Unfall

Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in die Kinderkrippe gebracht werden.

Erkrankt ein Kind (z.B. Fieber über 38° Celsius) oder verunfallt es, werden die Erziehungsverantwortlichen umgehend informiert, damit sie das Kind abholen können.

Bei einem Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.

In der Kinderkrippe ist eine adäquate Hausapotheke vorhanden, welche regelmässig durch eine Fachperson geprüft wird. Persönliche Medikamente sind von den Erziehungsverantwortlichen mit den entsprechenden Anweisungen abzugeben und dürfen nur von ausgebildeten Krippenmitarbeitenden verabreicht werden. Es werden keine fiebersenkenden Medikamente verabreicht.

7. Versicherung

Die Erziehungsverantwortlichen haben für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Kinderkrippe Tripiti hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

8. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der Krippenleitung gekündigt werden.

Eine Reduktion der Betreuungsdauer ist der Krippenleitung mindestens zwei Monate im Voraus auf Monatsende schriftlich mitzuteilen.

9. Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes kann durch die Krippenleitung verfügt werden. Es besteht ein Beschwerderecht der Erziehungsberechtigten an den Vereinsvorstand. Dieser entscheidet abschliessend.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn die Erziehungsverantwortlichen wiederholt gegen die Reglemente der Kinderkrippe verstossen oder den finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innert der gesetzten Frist nachkommen.

Falls ein Kind den Krippenbetrieb wiederholt in untragbarer Weise stört, kann der Betreuungsvertrag in Ausnahmefällen mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende gekündigt werden.

10. Anregungen und Beschwerden

Fragen, Anregungen und Beanstandungen, welche den Krippenbetrieb oder die Krippenrechnung betreffen, sind an die Krippenleitung zu richten.

Im Konfliktfall können die Erziehungsberechtigten eine Beschwerde beim Vereinsvorstand einreichen. Dieser entscheidet abschliessend.

11. Gültigkeit

Dieses Betriebsreglement wurde von der Vereinsversammlung per Zirkularbeschluss im März 2020 genehmigt und ersetzt das bisherige Aufnahmereglement und das bisherige Betriebsreglement.

Inkraftsetzung per 1. April 2020.

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Domat/Ems.